

Kleine Anfrage

Fristenhemmung

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Oehry

Antwort von Regierungsrätin Aurelia Frick

Frage vom 28. Februar 2018

Gemäss Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege besteht eine Hemmung von Rechtsmittelfristen während Gerichtsferien. Aus Art. 46a ist zu entnehmen, dass Rechtsmittelfristen durch Gerichtsferien beeinflusst werden und sich verlängern, falls eine Frist in die Gerichtsferien fällt, oder diese erst nach den Gerichtsferien beginnen kann, sollte der Start der Frist in den Gerichtsferien zu liegen kommen. In diesem Zusammenhang ergeben sich darum folgende Fragen:

- * Ein Gemeinderat fertigt einen rechtsmittelfähigen Entscheid aus oder ein Gemeinderat beschliesst einen Kauf einer Liegenschaft, und dieser Entscheid unterliegt dem Referendum. Ist in diesen Fällen, wenn dies zum Beispiel vor den Weihnachtsferien geschieht, eine Fristenhemmung gegeben?
- * Gilt eine Fristenhemmung auch für Initiativen auf Landtagsebene, wenn zum Beispiel die Regierung verpflichtet ist, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu antworten, wenn diese Frist in die Weihnachtsferien fällt?

Antwort vom 02. März 2018

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 30 Abs. 1 LVG sind auf Verfahren in Gemeindeverwaltungssachen des eigenen Wirkungsbereichs die Vorschriften über die Fristenberechnung anwendbar. Von Art. 30 Abs. 1 LVG sind allerdings nur beschwerdefähige Angelegenheiten, jedoch keine referendumsfähigen Angelegenheiten umfasst, sodass Art. 46a LVG bei Referenden nicht zur Anwendung gelangt.

Zu Frage 2:

Nein, im erwähnten Fall gilt keine Fristenhemmung, da es sich nicht um eine Rechtsmittelfrist handelt.